

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 43/10 B

L 1 R 44/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RA 157/03 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1973 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Rechtsprechungsabweichungen (1.) und Verfahrensmängel (2.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Wider-



spruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Soweit die Klägerin den Leitsatz zum Urteil des BSG vom 24.3.1998 (B 4 RA 27/97 R - SozR 3-8570 § 5 Nr 3) zitiert (S 4 der Beschwerdebegründung) und behauptet, das LSG weiche hiervon und von weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen ab (BSG Urteile vom 9.4.2002 - B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 2, vom 12.6.2001 - B 4 RA 117/00 R - SozR 3-8570 § 5 Nr 6 sowie vom 30.6.1998 - B 4 RA 11/98 R - Juris), fehlt bereits die Benennung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes, mit dem das LSG der angegebenen BSG-Rechtsprechung widersprochen haben könnte. Der bloße Hinweis auf die Seiten 6 bis 10 des zweitinstanzlichen Urteils genügt hierfür nicht. Denn es gehört keinesfalls zu den Aufgaben des BSG, das angefochtene Urteil daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl ein widersprechender Rechtssatz herausfiltern ließe. Dasselbe gilt für den Vortrag der Klägerin, das LSG verneine die persönliche Voraussetzung in ihrem Fall zu Unrecht und weiche deshalb von der Entscheidung des BSG vom 18.10.2007 ab (B 4 RS 17/07 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 14). Ungeachtet dessen hätte sie vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich hierbei nicht lediglich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45).
- 8 2. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Klägerin hat einen Verstoß gegen die §§ 106, 112 Abs 2 Satz 2 SGG nicht hinreichend dargetan. Nach diesen Vorschriften hat der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zu erörtern und - auch im vorbereitenden Verfahren (§ 106 Abs 1 SGG) - dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Diese Erörterungs- und Hinweispflichten sind Ausfluss des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör (vgl Art 103 Abs 1



GG, § 62 SGG) und sollen Überraschungsentscheidungen vermeiden (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 4 S 4 f*; *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 561; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 9. Aufl 2008, § 112 RdNr 2). Die Klägerin macht geltend, das LSG habe die persönliche Voraussetzung überraschend verneint, weil es ihren Status als Ingenieurin in "vorherigen Schriftsätzen ... nicht in Frage gestellt" habe (*S 6 der Beschwerdebeurteilung*). Dies genügt nicht, um einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß zu bezeichnen. Hierfür hätte die Klägerin den bisherigen Prozessverlauf genau beschreiben, den Inhalt und Kontext der gerichtlichen Hinweisschreiben wiedergeben sowie den Gang der mündlichen Verhandlung detailliert schildern und auf dieser Grundlage darlegen müssen, dass die Richter der Vorinstanz dem Rechtsstreit mit ihrer Entscheidung eine Wendung gegeben haben, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (*BVerfGE 98, 218, 263*; *BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6*; *Kummer, aaO, RdNr 701*). Im Übrigen hat es die Klägerin auch versäumt, die Argumentationsstruktur des angefochtenen Urteils darzustellen, um aufzuzeigen, dass die Entscheidung auf dem Fehlen der persönlichen Voraussetzung beruhen kann, was nicht der Fall wäre, wenn das Berufungsgericht - im Rahmen des mehrgliedrigen Tatbestandes - auch die sachliche und/oder betriebliche Voraussetzung verneint hätte (Mehrfachbegründung).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

